

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

für die

## Vereinigte Evangelisch-protestantische Landeskirche Badens

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Juni

1953

### Inhalt:

Bekanntmachungen:	Seite	Seite
Kirchliche Wahlordnung (neue Fassung)	49	Anordnung und Anweisung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung (Fassung von 1953)
Einsetzung des Landeswahlausschusses	52	52

## Bekanntmachungen.

### \*Die kirchliche Wahlordnung (neue Fassung).

OKR. 9. 6. 1953  
Nr. 13 541  
Az. 11/0

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 Absatz 2 des kirchlichen Gesetzes, die Abänderung der kirchlichen Wahlordnung betr., vom 29. 4. 1953 (VBl. S. 41) wird nachstehend die kirchliche Wahlordnung vom 27. 9. 1946 in der jetzt gültigen Fassung veröffentlicht.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

### Kirchliche Wahlordnung.

#### A. Die Gemeindeältesten.

##### I. Allgemeine Bestimmungen.

###### § 1

1. Die Aeltesten sind berufen, zusammen mit dem Gemeindepfarrer die Gemeinde zu leiten, ihren Aufbau durch dienende Hilfe im Gottesdienst, in der Seelsorge, in der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, in den Werken der Liebe zu fördern.

2. Die Aeltesten bilden zusammen mit dem Pfarrer den Kirchengemeinderat, vorbehaltlich § 2 Abs. 2 Satz 2.

3. Dem Kirchengemeinderat fallen alle Aufgaben zu, die bisher zur Zuständigkeit des Kirchengemeinderats und des Kirchengemeindeforschusses gehört haben.

###### § 2

1. Bei jedem Gemeindepfarramt und in jeder Filialgemeinde werden vier Aelteste bestellt. Umfaßt die Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel — Seelsorgebezirk) mehr als 400 Seelen, so werden gemäß der im Anhang Ziff. I gebrachten Tabelle weitere Aelteste bestellt, höchstens zehn.

2. In Gemeinden mit mehreren Gemeindepfarrämtern, für deren jedes Aelteste bestellt werden, wird der Kirchengemeinderat aus den Aeltesten der einzelnen Pfarrgemeinden und den Pfarrern gebildet. Sind mehr als 30 Aelteste vorhanden, so werden in den Kirchengemeinderat trotzdem nur 30 Aelteste entsandt, aus jeder Pfarrgemeinde nach

dem Verhältnis ihrer Seelenzahl zu der Seelenzahl der Kirchengemeinde. Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden Pfarrer darf die Hälfte der Zahl der Aeltesten nicht überschreiten.

3. Die Amtszeit der Aeltesten beträgt sechs Jahre.

4. In den Gemeinden nach Abs. 2 wird alles einzelne durch Satzung bestimmt.

#### II. Besondere Bestimmungen.

##### § 3

1. Die Bestellung der Aeltesten erfolgt durch Wahl.

2. Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus.

3. Die Wahl wird durchgeführt durch den Gemeindevahlausschuß, der für jede Pfarrgemeinde durch den Bezirkswahlausschuß (§ 4) bestellt wird und aus dem Pfarrer und 2—4 Gemeindegliedern besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

##### § 4

1. Der Landeskirchenrat setzt einen Landeswahlausschuß ein, der aus 5—7 Mitgliedern, darunter einem rechtskundigen Mitglied des Evang. Oberkirchenrats, besteht.

2. Dieser Landeswahlausschuß bestellt für jeden Kirchenbezirk einen Bezirkswahlausschuß, der aus dem Dekan oder seinem Stellvertreter und 2—4 Gemeindegliedern des Bezirks besteht, die den Anforderungen des § 15 entsprechen.

##### § 4 a

Die Gemeindevahlausschüsse, die Bezirkswahlausschüsse und der Landeswahlausschuß bleiben mit ihrer Zuständigkeit nach Durchführung der Wahlen im Amt. Die Ergänzung ihrer Mitglieder erfolgt in der gleichen Weise wie deren erste Berufung (§ 3 Abs. 3, § 4).

##### § 5

1. Der Evang. Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Gemeindeältesten an, worauf

der Gemeindevwahlausschuß die erforderlichen Anweisungen erteilt.

2. Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst.

#### § 6

1. Der Gemeindevwahlausschuß stellt für den Wahlbezirk die Wählerliste auf.

2. Wahlbezirk ist das Kirchspiel der Kirchengemeinde und bei mehreren Pfarrämtern der Pfarrsprengel oder Seelsorgebezirk. Zur Pastoration zugewiesene Orte gelten als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde gelegen.

#### § 7

Wählen kann jedes Gemeindeglied, das in die Wählerliste aufgenommen ist.

#### § 8

In die Wählerliste wird aufgenommen,

1. wer spätestens im Monat der Wahl das 25. Lebensjahr vollendet;
2. wer am Tage der Anmeldung wenigstens 3 Monate zur Pfarrgemeinde gehört oder durch Bescheinigung seiner früheren Gemeinde die Fähigkeit zu wählen nachweist;
3. wer die Fähigkeit zu wählen nicht verloren hat (§ 9).

#### § 9

Die Fähigkeit zu wählen verliert,

1. wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt;
2. wer ein öffentliches, noch nicht behobenes Aergernis gegeben hat, insbesondere durch Verächtlichmachung des christlichen Glaubens, der Kirche, der Heiligen Schrift, der kirchlichen Gnadenmittel, durch unehrbaren Lebenswandel oder durch grobe sittliche Verfehlungen;
3. wer die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere dadurch, daß er
  - a) die Taufe seiner Kinder unterlassen hat,
  - b) seine Kinder ohne triftigen Grund von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation ferngehalten hat,
  - c) ohne triftigen Grund kirchlich nicht getraut ist.

Wer in der Vergangenheit die kirchliche Ordnung verletzt oder mißachtet hat, aber wieder in der kirchlichen Ordnung steht, hat die Fähigkeit zu wählen wieder erlangt.

4. wer mit Bezahlung kirchlicher Umlagen über ein Jahr lang im Rückstand ist, obwohl er dazu imstande gewesen wäre,
5. wer nicht vollgeschäftsfähig ist.

#### § 10

1. Die Eintragung in die Wählerliste erfolgt auf Grund einer Anmeldung des Wählers. Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen; sie wird von einem Mitglied des Gemeindevwahlausschusses entgegengenommen. Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen des Oberkirchenrats und die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses.

2. Die Aufforderung zur Anmeldung hat an zwei Sonntagen in den Gottesdiensten zu erfolgen und alle nötigen Angaben zu enthalten.

3. Für die Anmeldung ist eine Frist von mindestens 10 und höchstens 21 Tagen zu setzen.

#### § 11

Wer sich zur Wählerliste anmeldet, hat schriftlich zu versichern, daß er nach § 8 in die Wählerliste aufgenommen werden kann, und erklärt:

„Ich weiß, daß die Wahl ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche Jesus Christus ist. Ich werde die Wahl im Bewußtsein dieser Verpflichtung ausüben.“

#### § 12

1. Lehnt der Gemeindevwahlausschuß die Aufnahme eines Gemeindegliedes in die Wählerliste ab, so hat er unter Angabe der Gründe dies dem Abgelehnten mitzuteilen.

2. Dieser kann innerhalb einer Woche Einspruch dagegen beim Gemeindevwahlausschuß einlegen, welcher der Beschwerde abhelfen kann. Tut er dies nicht, so entscheidet der Bezirkswahlausschuß endgültig.

3. Die Durchführung der Wahl wird durch den Einspruch nicht gehindert.

#### § 13

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Gemeindevwahlausschuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge auf und legt dieselbe innerhalb einer Woche zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen Gemeindeglieder auf. Beschwerdefälle können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist in die Wählerliste noch aufgenommen werden.

2. Gegen Aufnahmen in die Wählerliste kann jedes wahlfähige Gemeindeglied bis längstens 3 Tage nach Ablauf der Auflegungsfrist beim Gemeindevwahlausschuß schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, daß der Aufgenommene die Fähigkeit zu wählen nicht besitzt. Auf den Einspruch des Gemeindegliedes findet § 12 sinngemäß Anwendung.

#### § 13 a

Um die Wählerliste auf dem laufenden zu halten, ergeht in jedem Jahr im Monat Januar an die Gemeindeglieder, welche in der Wählerliste noch nicht eingetragen sind, die Fähigkeit dazu aber schon besitzen oder erlangt haben, die Aufforderung zur Anmeldung. Die Bestimmungen der §§ 6—13 finden auf dieses Ergänzungsverfahren der Wählerliste entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anmeldefrist nach § 10 Abs. 3 des Gesetzes zwei Wochen beträgt.

#### § 14

Mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlausschuß vorzulegen.

#### § 15

Zum Aeltesten kann nur vorgeschlagen werden, wer

- a) die Fähigkeit zu wählen besitzt,
- b) spätestens im Wahlmonat das 30. Lebensjahr vollendet,
- c) seit mindestens einem Jahr zur Pfarrgemeinde gehört,
- d) evangelisch getraut ist und seine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen läßt,
- e) an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde regelmäßig Anteil nimmt,
- f) sich schriftlich bereit erklärt, das aus der Anlage ersichtliche Aeltestengelübde abzulegen.

§ 16

Der Wahlvorschlag muß von mindestens 20, in Gemeinden mit mehr als tausend Seelen von mindestens 30 zum Wählen befähigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene und Vorschlagende müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens sowie der Wohnung eindeutig bestimmt sein.

§ 17

Jeder Wahlvorschlag darf höchstens drei Namen mehr enthalten, als Aelteste zu wählen sind. Enthält der Vorschlag mehr als diese Zahl, so ist er nur mit den erstgenannten, der zulässigen Zahl entsprechenden Namen gültig.

§ 18

Der Gemeindevwahlausschuß streicht aus dem Wahlvorschlag diejenigen, welche nach § 15 nicht vorgeschlagen werden dürfen. § 12 findet sinngemäß Anwendung.

§ 19

1. Der Gemeindevwahlausschuß stellt nach Beachtung des § 18 die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs auf einer Liste zusammen und gibt sie der Gemeinde bekannt mit dem Beifügen, daß jedes in die Wählerliste eingetragene Gemeindeglied gegen jeden Namen der Liste beim Gemeindevwahlausschuß Einspruch einlegen kann.

2. Der Einspruch muß innerhalb einer Woche schriftlich eingelegt werden und darf nur darauf gestützt werden, daß der Betroffene nicht nach § 15 vorgeschlagen werden durfte.

3. Die Liste der Vorgeschlagenen ist für die in der Wählerliste eingetragenen Gemeindeglieder mindestens drei Tage zur Einsichtnahme aufzulegen.

4. Erfolgt ein Einspruch, so gilt § 12 sinngemäß.

§ 20

Zum Aeltesten kann nur gewählt werden, wer auf der anerkannten Wahlvorschlagsliste steht.

§ 21

Die Wahlhandlung wird mit Gottesdienst eingeleitet. Den Zeitpunkt bestimmt der Gemeindevwahlausschuß. Die erforderlichen allgemeinen Weisungen erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

§ 22

1. Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuß leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluß das Ergebnis fest.

2. Der Wähler erhält einen Stimmzettel, der die anerkannten Namen der Wahlvorschläge enthält. Er bezeichnet die Namen der Personen, die er wählen will, mit fortlaufenden Zahlen. Er darf drei Namen mehr bezeichnen, als Aelteste zu wählen sind. Jede darüber hinausgehende Bezeichnung ist ungültig.

3. Zum Aeltesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

4. Von den Vorgeschlagenen, die über die Zahl der gewählten Aeltesten hinaus Stimmen erhalten haben, sind die drei ersten nach der Reihenfolge der Stimmenzahl Ersatzälteste.

§ 23

1. Das Wahlergebnis ist der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst bekanntzugeben mit dem Hinweis, daß die Wahl innerhalb einer Woche von jedem in die Wählerliste eingetragenen Gemeindeglied beim Gemeindevwahlausschuß angefochten werden kann. Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, daß gesetzliche

Vorschriften verletzt sind, und dadurch das Wahlergebnis ein anderes geworden ist, als es wäre, wenn die Vorschriften beachtet worden wären.

2. Ueber den Einspruch entscheidet allein und endgültig der Landeswahlausschuß.

§ 24

1. Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so bestellt der Landeswahlausschuß einen neuen Gemeindevwahlausschuß, der eine erneute Wahl vorzunehmen hat.

2. Wird nur die Wahl einzelner Aeltester für ungültig erklärt, so treten an deren Stelle die Ersatzältesten.

§ 25

1. Wird ein Wahlvorschlag nicht eingereicht und findet infolgedessen eine Wahl nicht statt, so beruft der Bezirkswahlausschuß nach Anhörung des Gemeindevwahlausschusses die Aeltesten.

2. Der Evang. Oberkirchenrat kann erneut anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist die Wahl vorzunehmen ist.

§ 26

1. Sind weniger Aelteste gewählt, als § 2 vorschreibt, oder ist die Zahl der Ersatzältesten erschöpft, so ergänzen sich die Aeltesten durch Zuwahl. Die §§ 15, 19 und 23 finden entsprechende Anwendung.

2. Sinkt die Zahl der Aeltesten auf oder unter die Hälfte und sind Ersatzälteste nicht vorhanden, so hat der Bezirkswahlausschuß Neuwahl anzuordnen.

3. Mit Zustimmung des Landeswahlausschusses kann er dabei bestimmen, daß die Amtszeit der noch im Amt stehenden Aeltesten beendet ist.

§ 27

Die Aeltesten werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie legen dabei vor der Gemeinde das Gelübde ab.

**B. Die Bezirkssynode und der Bezirkskirchenrat.**

§ 28

1. Die Ältesten und der Pfarrer jeder Pfarrgemeinde (Pfarrsprengel) wählen aus der Mitte der Aeltesten einen Bezirkssynodalen und einen Ersatzsynodalen, und wenn mehr als 6 Aelteste vorhanden sind, zwei Bezirkssynodale und zwei Ersatzsynodale.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

3. Die Bezirkssynodalen und die auf einem Gemeindepfarramt im Kirchenbezirk angestellten Pfarrer und Pfarrverwalter bilden die Bezirkssynode.

§ 29

1. Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte zu Mitgliedern des Bezirkskirchenrats zwei Pfarrer, davon den einen zum Dekanstellvertreter, zwei Aelteste und je einen Stellvertreter für die vorgenannten vier Mitglieder des Bezirkskirchenrats. Vorsitzender des Bezirkskirchenrats ist der Dekan.

2. § 22 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

**C. Die Landessynode.**

§ 30

Die Landessynode besteht aus:

- a) Landessynodalen, die nicht Pfarrer sind und gewählt werden in der Regel aus der Mitte der Bezirkssynoden. Ist der zu Wählende nicht Mitglied der Bezirkssynode, so muß er doch Aeltester

sein. Jede Bezirkssynode wählt einen Synodalen. Zählt der Kirchenbezirk auf Grund der bei Einleitung der Wahl amtlich festgestellten Bevölkerungsziffer 60 000 und mehr Evangelische, so wählt die Bezirkssynode für jedes angefangene 60 000 je einen weiteren Synodalen;

- b) Landessynodalen, die Pfarrer sind. Die Synoden der Kirchenbezirke, die 60 000 und mehr Evangelische zählen, wählen einen Pfarrer, die übrigen Bezirkssynoden je zwei zusammen einen Pfarrer. Ist die Zahl dieser letztgenannten Kirchenbezirke eine ungerade, so bestimmt der Evang. Oberkirchenrat, welcher Kirchenbezirk einen Pfarrer zu wählen hat;
- c) 10 vom Landesbischof nach Anhörung des Landeskirchenrats zu berufenden Landessynodalen, davon aus einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Diese zu berufenden Synodalen müssen die Befähigung zum Aeltestenamte haben, soweit sie nicht Pfarrer sind.

#### § 31

1. Zur Wahl der Pfarrer werden die Bezirkssynoden nach der vom Landeskirchenrat aufgestellten Ordnung zusammengeschlossen.

2. Auf die Wahl findet § 22 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

#### D. Uebergangs- u. Durchführungsbestimmungen.

#### § 32

Bestimmungen der Landeskirchenverfassung und der Kirchengesetze, die mit dieser Wahlordnung nicht übereinstimmen, sind aufgehoben.

#### § 33

Mit der Einführung der neu gewählten Aeltesten endet das Amt der bisherigen Kirchenältesten und

Gemeindevertreter. Entsprechendes gilt für die Bezirkssynoden, die Bezirkskirchenräte und die Vorläufige Landessynode.

#### § 34

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Wahlordnung erläßt der Evang. Oberkirchenrat.

#### Anhang.

##### I. Zahl der Aeltesten nach § 2 Abs. 1:

In Gemeinden mit	1 — 400 Seelen:	4
	401 — 1200	5
	1201 — 2000	6
	2001 — 2800	7
	2801 — 3600	8
	3601 — 4400	9
	über 4400	10

##### II. Das Aeltestengelübde (§§ 15 ff. und 27) lautet:

„Ich bin bereit, das Aeltestenamte in dieser Gemeinde zu übernehmen, wie es die Ordnung unserer Kirche vorschreibt.

Ich gelobe, dem Aufbau unserer Gemeinde zu dienen in alleinigem Gehorsam gegen das Wort Gottes Alten und Neuen Testaments nach den Bekenntnissen unserer Landeskirche und der theologischen Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen.

Ich gelobe, durch rege Teilnahme am Leben der Gemeinde, insbesondere an den Gottesdiensten und am heiligen Abendmahl, und durch ein christliches Familien- und Berufsleben der Gemeinde ein gutes Beispiel zu geben.

Ich gelobe, die mir zugewiesenen Dienste in unserer Gemeinde nach Kräften zu erfüllen.“

### Einsetzung des Landeswahlausschusses.

OKR. 9. 6. 1953  
Nr. 13 542  
Az. 11/0

Der Erweiterte Evang. Oberkirchenrat hat am 26. April 1953 für die Wahlperiode 1953/1959 zu Mitgliedern des Landeswahlausschusses ernannt:

Regierungsrat i. R. Friedrich Dittes in Karlsruhe-Rüppurr,

Rechtsanwalt Dr. Adolf Hager in Heidelberg,

Kreisdekan Professor D. Otto Hof in Freiburg,  
Kreisdekan D. Hermann Maas in Heidelberg,  
Dekan Georg Urban in Bretten,  
Studienrat Georg Weis in Müllheim,  
Oberkirchenrat Dr. Günther Wendt in Karlsruhe.

Mit dem Vorsitz ist Oberkirchenrat Dr. Wendt beauftragt.

### \*Anordnung und Anweisung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung (Fassung von 1953). J

OKR. 1. 6. 1953  
Nr. 13 523  
Az. 11/0

#### I.

Die Durchführung der Anmeldung zur Wählerliste ist Gegenstand unseres den Pfarrämtern zugegangenen Runderlasses Nr. 11 985 vom 20. 5. 1953. In diesem ist auch die nachstehende Zeittafel für die diesjährige Wahl der Ältesten aufgestellt:

1. Aufforderung zur Anmeldung zur Wählerliste Sonntag, den 24. und 31. Mai und evtl. 7. Juni
2. Anmeldefrist vom 24. Mai—13. Juni einschließlich
3. Aufstellung der Wählerliste 14. Juni—20. Juni

4. Bekanntmachung der Auflegung der Wählerliste 21. Juni
5. Auflegung der Wählerliste 21. Juni—27. Juni einschließlich
6. Erste Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 21. Juni
7. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge 21. Juni—11. Juli einschließlich
8. Bekanntgabe der Liste und der Auflegung der Wahlvorschläge 12. Juli
9. Auflegung der Wahlvorschläge 13. Juli—15. Juli einschließlich

### 10. Bekanntmachung des Wahltermines 19. Juli.

In der Zeit vom 26. Juli 1953 an hat der **Wahlakt** stattzufinden.

Die hier festgelegten Fristen sind vor allem im Hinblick auf die noch in diesem Jahr an die Ältestenwahl der Gemeinden anschließenden Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode unbedingt einzuhalten. Mit Rücksicht auf die örtlichen Gegebenheiten kann sich lediglich der Termin für den Wahlakt in den einzelnen Gemeinden etwas verschieben. Hierbei muß aber als spätester Zeitpunkt Sonntag, der 23. August 1953, angesehen werden. Von diesem Zeitpunkt ab werden dann generell aus den neu gebildeten Ältestenkreisen der Gemeinden heraus die Mitglieder für die Bezirkssynoden gewählt.

## II.

Für die weitere Durchführung der Wahl der Ältesten gilt unsere „Anordnung und Anweisung zur Durchführung der kirchlichen Wahlordnung“ vom 14. Mai 1947 Nr. 10 442 in der folgenden **veränderten** Fassung:

### A

#### Wahlbezirk

Der Umfang des Wahlbezirks ist in § 6 Abs. 2 WO umgrenzt. Im einzelnen ist zur Erläuterung folgendes zu sagen:

1. Die Filialkirchengemeinden, d. h. Kirchengemeinden, die selbständige Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, aber keine eigene geistliche Stelle haben, sondern von dem Pfarrer einer Nachbargemeinde bedient werden, bilden einen eigenen Wahlbezirk. Nebenorte, d. h. örtlich von der Hauptgemeinde abgesonderte Ortschaften, die nicht selbständige Kirchengemeinden sind, sondern zum Kirchspiel einer anderen Kirchengemeinde gehören, aber eine eigene Kirche oder einen eigenen Gottesdienstraum besitzen, in welchem sich regelmäßig die Glieder unserer Landeskirche zu Gottesdiensten versammeln, bilden ebenfalls einen Wahlbezirk, es sei denn, daß die Kirchenglieder in einer solch geringen Anzahl vorhanden sind, daß die Herausstellung von 4 Ältesten nicht in Frage kommen kann. In diesem Fall ist der Nebenort in den Wahlbezirk der Hauptgemeinde einzubeziehen. Es können auch mehrere Nebenorte zu einer Pfarrgemeinde zusammengefaßt werden, die dann einen eigenen Wahlbezirk mit eigenem Wahlausschuß bildet.

2. a) Die Diasporagemeinde (nach § 49 KV) sowie das zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossene Diasporagebiet bilden in der Regel jeweils einen Wahlbezirk. Sind aber mehrere Predigtstationen in einer solchen Kirchengemeinde vorhanden, und ist um jede Predigtstation eine Pfarrgemeinde von mindestens 100 bis 150 Seelen beieinander, so daß die Herausstellung von 4 Ältesten hier geboten erscheint, so kann das Gebiet einer solchen Pfarrgemeinde einen eigenen Wahlbezirk bilden.

Bei der Festlegung der Wahlbezirke ist von der grundsätzlichen Erwägung der Wahlordnung auszugehen, daß jede um das Wort gesammelte Gemeinde (Pfarrgemeinde) ihre Ältesten haben soll, die mit dem Pfarrer zusammen diese Gemeinde in dienender Liebe leiten und aufbauen. Gerade für die in der Diaspora liegenden Orte wird das Ältestenamtsamt, wie es die Wahlordnung vorsieht, von besonderer Bedeutung sein.

b) Für die nach den vorgenannten Gesichtspunkten etwa erforderliche Bildung neuer Wahlbezirke wird

die **Zuständigkeit des Bezirkswahlausschusses** angeordnet (§ 34 WO.). Dem zuständigen Bezirkswahlausschuß sind daher umgehend diesbezügliche Anregungen und Vorschläge von den Pfarrämtern vorzulegen.

c) Was die Beteiligung der gegebenenfalls an den genannten Orten gebildeten Ältestenkreise am Gesamtkirchengemeinderat anbelangt, so ist zunächst zu sagen, daß der in § 2 Abs. 2 WO. für die geteilte Kirchengemeinde, d. h. die Kirchengemeinde mit Pfarrsprengel- bzw. Seelsorgebezirkeinteilung, aufgestellte Schlüssel nicht zur Anwendung kommt. Die Frage ist — soweit nicht in Zukunft eine allgemeine Regelung in einem Kirchengesetz eingreift — vom Evang. Oberkirchenrat durch Satzung nach Anhörung der Beteiligten, einschließlich des Bezirkskirchenrats, zu regeln.

3. Schließlich gibt es Orte, die Pfarrämtern zur Pastoration zugewiesen sind, ohne in den Verband einer Kirchengemeinde oder einer Diasporagemeinde zu gehören. Diese Orte gelten nach § 6 Abs. 2 WO. als im Kirchspiel der Pfarrgemeinde liegend.

4. Zum Wahlbezirk gehören alle Gemeindeglieder, die im Wahlbezirk wohnen oder sich zu dem Pfarrer des Wahlbezirkes förmlich abgemeldet haben (§ 56 KV). Eine solche Abmeldung ist erforderlich.

### B

#### Voraussetzung für die Aufnahme in die Wählerliste

Die Voraussetzungen sind aus den §§ 8 und 9 WO. zu entnehmen. Im einzelnen ist zu sagen:

1. Die Fähigkeit zu wählen und die Möglichkeit, in die Wählerliste aufgenommen zu werden, verliert:

a) wer sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt. Ein Zweifel kann hier eigentlich nicht bestehen. Es muß „offenkundig“ kirchenfeindliche Betätigung vorliegen. Wer in einer Gemeinde gegen den Pfarrer oder kirchentreue Glieder hetzt, wer es darauf anlegt, Leute von der Kirche abwendig zu machen oder das kirchliche Gut zu schädigen, wer also eine Gesinnung offen an den Tag legt, aus der hervorgeht, daß er ein ausgesprochener Gegner der Kirche ist, verliert die Fähigkeit zu wählen;

b) wer unter § 9 Ziffer 2 WO fällt;

c) wer nach § 9 Ziffer 3 WO die kirchliche Ordnung verletzt oder nicht achtet, insbesondere durch die Tatbestände, wie sie unter § 9 Ziffer 3a—c aufgeführt sind.

Es muß grundsätzlich der kirchlichen Einsicht, dem geistlichen Urteil und dem Verantwortungsbewußtsein der Gemeindeglieder im einzelnen überlassen bleiben, hier die Entscheidungen zu treffen.

Immerhin kann aber von hier aus gesagt werden:

Wenn jemand überhaupt nie zum Gottesdienst kommt und sich auch sonst, ohne durch Krankheit oder sonstige zureichende Gründe daran verhindert zu sein, am kirchlichen Leben überhaupt nicht oder seit Jahren nicht beteiligt, so verletzt er damit die kirchliche Ordnung, und es kann in einem solchen Fall eine Zurückweisung erfolgen. Es wird sich hier aber fragen, ob nicht ein solcher sich Anmeldender in ein seelsorgerliches Gespräch zu ziehen ist, dessen Ergebnis vielleicht dazu führt, ihn für die Kirche wieder zurückzugewinnen und ihn dann auch in die Wählerliste aufzunehmen.

Zur Ordnung unserer Kirche gehört auch die Kindertaufe. Wer sie unterläßt, kann in die Wählerliste nicht aufgenommen werden.

Die kirchliche Ordnung verletzt auch, wer seine Kinder ohne triftigen Grund und ohne Not von der kirchlichen Unterweisung und der Konfirmation fernhält.

Der Absatz 2 der Ziff. 3 des § 9 WO gibt die Möglichkeit, besonders in der Diaspora Evangelischen, die vielleicht in früheren Jahren unserer Kirche gleichgültig gegenübergestanden sind, nun aber wieder zu ihr zurückgefunden haben, die Wählerfähigkeit zuzuerkennen.

- d) Nach § 9 Ziff. 5 WO verliert die Wählerfähigkeit, „wer nicht voll geschäftsfähig ist“. Dieser Ausdruck ist ein rechtstechnischer und auch nur als solcher zu verwenden. Nicht voll geschäftsfähig ist, wer
- sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist,
  - wegen Geisteskrankheit entmündigt ist (§ 104 Ziff. 2 u. 3 BGB),
  - wegen Geistesschwäche, wegen Verschwendung oder wegen Trunksucht entmündigt, oder wer nach § 1906 BGB unter vorläufige Vormundschaft gesetzt ist (§ 114 BGB).
- e) In der WO sind die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Ziff. 2, 3 u. 4 KV nicht aufgenommen worden. Damit ist nun nicht ohne weiteres gesagt, daß diejenigen Gemeindeglieder, denen nach § 10 Abs. 2 Ziff. 2—4 KV das Stimmrecht entzogen wäre, jetzt wählen können.

Wem die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, der verliert nach § 34 RStGB die Berechtigung, in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden, oder andere politische Rechte auszuüben. Soweit eine strafgerichtliche Verurteilung wegen krimineller Vergehen erfolgt ist, wirkt sie auch für das kirchliche Gebiet. Der Betroffene verliert die Wählerfähigkeit. Denn sein Verhalten wird in der Regel auch unter § 9 Ziff. 2 WO fallen.

### C

#### Die Aufstellung der Wählerliste

Sofort nach Ablauf der Anmeldefrist stellt der Wahlausschuß die Wählerliste in alphabetischer Reihenfolge neu zusammen und gibt, sobald dies geschehen ist, im nächsten Gottesdienst bekannt, daß die Wählerliste innerhalb einer Woche an einem bestimmten Platz zur Einsichtnahme durch die wahlfähigen, also eingetragenen Gemeindeglieder aufgelegt ist. Die Auflegung muß so geschehen, daß einerseits die Einsicht nicht erschwert, andererseits aber auch die Wählerliste nicht irgendwie gefährdet ist. Es ist nicht erforderlich, daß die Wählerliste von früh bis abends zur Einsichtnahme aufliegt. Die Einsichtnahme kann auch auf einzelne Tagesstunden beschränkt werden und muß dies vielleicht, wo es anders nicht möglich ist, die erforderliche Aufsicht über die Einsichtnahme zu üben. Nach Beendigung der Auflegungsfrist ist auf der Wählerliste die Zeit der Auflegung zu beurkunden und diese Beurkundung vom Wahlausschuß zu unterzeichnen.

### D

#### Wahlvorschläge

1. Zugleich mit der Auflegung der Wählerliste wird die Gemeinde aufgefordert, innerhalb einer

Einreichungsfrist von 3 Wochen dem Wahlausschuß Wahlvorschläge vorzulegen (§ 14 WO). Auch diese Aufforderung hat gemäß § 5 Abs. 2 WO durch eine Bekanntmachung im Gottesdienst zu erfolgen. Die Aufforderung muß auch die Zahl der zu wählenden Ältesten angeben. Diese Zahl ist zu errechnen nach dem neuesten — gegebenenfalls durch Nachfrage beim Bürgermeisteramt oder Landratsamt zu ermittelnden — Stand der Seelenzahl der Pfarrgemeinde.

2. Es muß mit großem Ernst bedacht werden, daß der Älteste einen Dienst an der Gemeinde zu verrichten hat, und daß die Gemeinde dafür vor Gott verantwortlich ist, daß die richtigen Gemeindeglieder berufen werden. Wenn aus diesem Geist heraus der Pfarrer als Hirte der Gemeinde eine gewisse Lenkung hinsichtlich des Zustandekommens von Wahlvorschlägen ausübt, so ist das keine Beeinflussung der Wahl. Es bedarf kaum der Erwähnung, daß die Vorschlagsliste nicht vom Pfarrer allein aufgestellt werden kann. In Frauen- und Männerkreisen oder sonstigen Arbeitsgemeinschaften der Gemeinde ist nach den geeigneten Persönlichkeiten zu suchen, und, wenn irgend möglich, sind die so Gefundenen durch Glieder der Gemeinde zu einem oder zwei Wahlvorschlägen zusammenzufassen.

3. In § 15 WO sind die Erfordernisse, denen ein Gemeindeglied genügen muß, um Ältester zu werden, aufgezählt. Natürlich können auch Frauen in das Ältestenamt gewählt werden.

Auch Mitglieder des Gemeindeglieders Ausschusses können auf der Vorschlagsliste stehen. Sollte hinsichtlich eines so Vorgeschlagenen eine Entscheidung nach §§ 18 u. 19 WO zu treffen sein, so darf er bei dieser Entscheidung im Gemeindeglieders Ausschuss nicht mitwirken.

Es ist alles darauf anzulegen, daß der Wahlvorschlag die nach § 2 WO vorgesehene Zahl der Ältesten enthält. Ist die erforderliche Zahl nicht zu gewinnen, so findet später § 26 WO (Ergänzung des Ältestenkreises durch Zuwahl) Anwendung.

§ 29 KV ist durch die Wahlordnung nicht aufgehoben. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß Gemeindeglieder, die in dem in § 29 KV bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis stehen, doch zu Ältesten gewählt werden. Wo die Ältesten aber, wie in der Mehrzahl der Gemeinden, zugleich Mitglieder des Kirchengemeinderats werden, schließen die erwähnten Verwandtschaftsgrade die Wahl aus.

4. Im einzelnen ist zu den Bestimmungen des § 15 WO. folgendes zu sagen:

- Die Bestimmungen unter a und b sind ohne weiteres klar.
- Zur Pfarrgemeinde gehört, wer in ihr wohnt oder zu ihr förmlich abgemeldet ist (§ 56 KV).
- Die Bestimmung unter § 15 d ist grundsätzlich unabdingbar. Nur in ganz vereinzelten Fällen, in denen etwa Gemeindeglieder vor langen Jahren ihre Ehe katholisch geschlossen und damals auch ihre Kinder im katholischen Glauben haben erziehen lassen, sich aber seit Jahren im Gemeindeglied treu bewährt haben, kann beim Landeswahlausschuß um einen Dispens nachgesucht werden. Nicht in Frage kommen kann jedoch ein Gemeindeglied, das jetzt oder vor wenigen Jahren sich katholisch hat trauen lassen. Ein solches Gemeindeglied hat nicht die innere Vollmacht, das Ältestenamt, wie es § 1 WO vorsieht, auszuüben.

Die bei der Ältestenwahl 1947 oder im Verlauf der Wahlperiode 1947/53 in Einzelfällen von dem Landeswahlausschuß erteilten Dispense ha-

ben für die neue Ältestenwahl keine Wirkung mehr.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, daß nur solche Gemeindeglieder vorgeschlagen werden sollten, die körperlich und geistig in der Lage sind, das Ältestenamtsamt, wie es § 1 Abs. 1 WO. umschreibt, wirklich auch ausüben. Wer gesundheitlich oder durch Alter körperlich z. B. so behindert ist, daß er keine Hausbesuche machen kann, wird für das Ältestenamtsamt nicht in Frage kommen.

d) Der Gemeindegewahlausschuß muß dafür sorgen, daß die erforderliche Anzahl Formblätter hergestellt wird für die nach § 15 f von jedem Vorgeschlagenen abzugebende schriftliche Erklärung. Für das Formblatt schlagen wir folgende Fassung vor:

**Erklärung**

Ich bin geboren am ..... und gehöre seit mindestens 1 Jahr der Pfarrgemeinde an.

Ich bin evangelisch getraut und habe meine Kinder im Bekenntnis der evangelischen Kirche erziehen lassen.

Am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde nehme ich regelmäßig Anteil.

Im Falle meiner Wahl bin ich bereit, das nachstehende Ältestengelübde abzugeben:

(Folgt Ältestengelübde wie Anhang II der WO.)

.....  
(Ort)

.....  
(Datum)

.....  
(Vor- u. Zuname)

.....  
(Wohnung)

5. Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Vorgeschlagene können nicht zugleich Unterzeichner des Wahlvorschlags sein.

Der Wahlvorschlag darf höchstens 3 Namen mehr enthalten, als Älteste zu wählen sind (§ 17 WO). Enthält er weniger Namen, so ist er deshalb doch gültig. Es sind auch Vorschläge mit nur einem Namen zulässig. Wird nur ein Wahlvorschlag eingereicht, dann muß eine Wahl doch stattfinden, weil nicht Listen, sondern Personen gewählt werden. Weist dieser Wahlvorschlag, wie dies nach § 17 WO verlangt wird, 3 Namen mehr auf, als Älteste zu wählen sind, dann muß die Wahl schon deshalb getätigt werden, weil nur durch sie entschieden wird, wer nun von der Gemeinde als Ältester gewünscht ist, und wer als Ersatzmann in Frage kommt. Aber auch, wenn nur die Zahl der zu wählenden Ältesten oder weniger als diese Zahl auf dem einen Vorschlag steht, muß gewählt werden, weil es doch möglich ist, daß ein Vorgeschlagener überhaupt keine Stimme erhält und dann nicht das Ältestenamtsamt übernehmen kann.

6. Nach Abschluß der dreiwöchigen Einreichungsfrist verfährt der Gemeindegewahlausschuß nach § 19 WO. Auch die Liste der Vorgeschlagenen ist, wie vorher die Wählerliste, mindestens 3 Tage aufzulegen. Das unter Abschnitt C für die Auflegung der Wählerliste Gesagte gilt auch hier.

**E**

**Die Wahl**

1. **Der Stimmzettel:** Der Gemeindegewahlausschuß stellt die Stimmzettel her, indem er die Wahlvorschläge in ihrer gültigen Fassung nach der Reihenfolge ihres Eingangs zusammenstellt. Findet sich in

mehreren Wahlvorschlägen die gleiche Person, so ist sie doch nur einmal und zwar innerhalb des zeitlich früher eingegangenen Wahlvorschlags auf den Stimmzettel zu setzen. Jede auf den Stimmzettel gesetzte Person kann deshalb von dem einzelnen Wähler auch nur mit einer Stimme gewählt werden.

2. **Zeit der Wahl:** Der Gemeindegewahlausschuß setzt Zeit und Stunde der Wahl fest. Wo ein Pfarrer neben der Muttergemeinde auch noch eine Filialgemeinde und Nebenorte zu bedienen hat, in denen eigene Pfarrgemeinden im Sinne der Wahlordnung gebildet sind, muß naturgemäß der Wahlgottesdienst zu verschiedenen Tageszeiten angesetzt werden. Die Verhältnisse verlangen unter Umständen auch, daß verschiedene Tage bestimmt werden müssen. Nach der WO ist es nicht erforderlich, daß an einem Sonntag die Wahlhandlung gänzlich abgeschlossen wird. In Großstadtkommunen und in der Diaspora werden wahrscheinlich mehrere Wahlgottesdienste an verschiedenen Sonntagen oder auch in Abendstunden an Werktagen abgehalten werden müssen. Die Regelung im einzelnen muß den örtlichen Verhältnissen durch den Wahlausschuß angepaßt werden. Vgl. aber auch oben Ziff. I.

**3. Die Wahlhandlung:**

a) Die Wahlhandlung wird mit einem Gottesdienst eingeleitet. Nach Abschluß des gottesdienstlichen Teiles sind der Gemeinde die notwendigen Bestimmungen der Wahlordnung — also § 20, § 22 Abs. 1 Satz 1, § 22 Abs. 2 — bekanntzugeben und im Anschluß daran die erforderlichen Anweisungen des Gemeindegewahlausschusses mitzuteilen.

b) Die Wahl ist geheim (§ 22 WO). Der Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, die Freiheit des Wählers in seiner Entscheidung nach der Seite hin zu sichern, daß der Wähler die Gewißheit hat, daß die Urheberschaft seines Stimmzettels von niemand festgestellt werden kann. Es müssen daher in der Kirche Vorrichtungen getroffen werden, damit diesem Erfordernis genügend Rechnung getragen ist. Dem Gebot der geheimen Wahl ist auch dann Genüge gegeben, wenn schon vor dem Wahltag etwa beim Ausgang aus einem Gottesdienst Stimmzettel verteilt werden mit dem Anheimgen, vor dem Wahlakt die erforderliche Nummerierung vorzunehmen. Wo in dieser Weise Stimmzettel vor dem Wahltag den Wählern in die Hand gegeben werden, muß aber zugleich eine eindringliche Belehrung nicht nur über die Art des Gebrauchs des Stimmzettels, sondern auch darüber gegeben werden, daß das Gemeindeglied unbeeinflusst, wie wenn es in einer Wahlzelle sich befindet, seine Entscheidung trifft und den Wahlzettel ohne Einblick Dritter bis zur Abgabe an der Wahlurne verwahrt. Es kann das dadurch geschehen, daß der Wähler für sich die Anzeichnung vornimmt und den Wahlzettel in einen Umschlag steckt, wenn für alle gleiche Umschläge verwendet werden können. Wo solche Umschläge nicht zu haben sind, muß das Gemeindeglied in anderer Weise für die Geheimhaltung Sorge tragen.

Der Wahlausschuß hat vor sich die verschlossene, nur mit einem Einwurfschlitz versehene Wahlurne, die Wählerliste und das Wahlprotokoll. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste aufgenommen ist (§ 7 WO). Sobald der Wähler seine Stimme abgegeben hat, wird dies in der Wählerliste in der betr. Spalte vermerkt.

c) Über den Wahlvorgang wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll muß folgende Tatsachen feststellen:

Tag und Ort der Wahl. Zeit ihres Beginnes und ihres Endes.

Die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses. (Wechseln dieselben, so ist auch dies mit dem Zeitpunkt des Wechsels niederzulegen.)

Die Art der Ausgabe der Stimmzettel etwa in folgender Weise: Stimmzettel wurden an Gemeindeglieder verteilt nach den Gottesdiensten am ..... oder durch Zusendung in die Wohnung;

oder: die Stimmzettel wurden nach Abschluß des gottesdienstlichen Teiles der Wahl an die Gemeindeglieder verteilt, welche in der Kirche die Möglichkeit der Kennzeichnung der zu Wählenden hatten.

Kommt ein zweiter oder dritter Teil des Wahlaktes zu verschiedenen Zeiten in Frage, so ist zu beurkunden:

Um ..... Uhr wurde der Wahlakt beendet und der Einwurfschlitz der Wahlurne durch Anlegung von Klebestreifen oder durch Versiegelung verschlossen.

Bei Wiederaufnahme des Wahlaktes ist zu beurkunden:

Die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses stellen fest, daß der Verschluß der Wahlurne unbeschädigt ist.

Die gleiche Feststellung ist nach abermaligem Abbruch der Wahlhandlung wiederum zu treffen und bei Wiederaufnahme der Wahlhandlung erneut zu beurkunden.

#### 4. Die Feststellung des Wahlergebnisses:

a) Entweder sofort nach Abschluß des Wahlaktes oder des letzten Teiles des Wahlaktes oder zu einem späteren, aber sofort und möglichst bald anzusetzenden Termin stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest. Auch über diesen Vorgang ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem insbesondere festgestellt werden muß:

Ort und Zeit der Verhandlung und deren Teilnehmer.

Feststellung, daß der Verschluß der Wahlurne unbeschädigt ist.

Zahl der abgegebenen Stimmzettel, der gültigen und der ungültigen.

Zahl der Stimmen für jeden Ältesten.

Das Protokoll über den Wahlvorgang und das Wahlergebnis können in einer Urkunde vereinigt sein. Es ist von dem Wahlausschuß zu unterzeichnen.

b) Zum Ältesten ist gewählt, wer die meisten Stimmen hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 22 WO). Der Wahlausschuß hat auf Doppelbogen eine Liste anzulegen, welche in alphabetischer Reihenfolge die Vorgeschlagenen aufführt. Es wird folgendes Formblatt empfohlen:

Lfd. Nr.	Name des Vorgeschlagenen	Abgegebene Stimmen

Ein Doppelbogen ist deswegen vorgesehen, damit für die Spalte 3 ein möglichst großer Raum vorhanden ist.

c) Nach Abschluß der Wahlhandlung öffnet der Vorsitzende des Wahlausschusses die Urnen und nimmt einen Stimmzettel nach dem anderen heraus und prüft, ob der Stimmzettel gültig ist. Ist eine Anzeichnung der zu Wählenden nicht durch Ziffern, sondern durch Striche oder in anderer Weise erfolgt,

oder ist eine Anzeichnung der zu Wählenden nicht erfolgt oder enthält der Stimmzettel irgendwelche Zusätze wie Namensunterschrift, entspricht also die Behandlung des Stimmzettels nicht der Form, wie sie § 22 WO vorsieht, so ist er ungültig. Sind über die um 3 vermehrte Zahl der zu wählenden Ältesten mehr Älteste angezeichnet, so sind die mit höchster Zahl versehenen Bezeichnungen unwirksam. Der Stimmzettel ist dagegen gültig. Die vom Wahlausschuß als ungültig festgestellten Stimmzettel sind in einem besonderen Umschlag zu sammeln, der mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen ist. Bei den gültigen Stimmzetteln verliest der Vorsitzende oder ein Mitglied des Wahlausschusses langsam nacheinander die bezeichneten Namen. Ein anderes Mitglied des Wahlausschusses trägt durch einen Strich in Spalte 3 des Formblattes das Ergebnis ein.

d) Daß das Wahlergebnis rasch festgestellt werden muß, ergibt sich schon daraus, daß nach § 23 WO der Gemeinde am Sonntag nach der letzten Wahlhandlung im Gottesdienst dieses Ergebnis bekanntzugeben ist. Dabei ist auf die Möglichkeit, die Wahl anzufechten, wie dies § 23 WO im einzelnen vorsieht, aufmerksam zu machen.

e) Wird ein Einspruch eingelegt, so ist das gesamte Wahlmaterial, also der Text aller erlassenen Aufforderungen, die Anmeldeliste, die Wählerliste, die Vorschlagsliste, die Stimmzettel, das Protokoll über die Ermittlung des Wahlergebnisses nebst der dazu gehörigen Liste dem Evang. Oberkirchenrat zur Vorlage an den Landeswahlausschuß einzureichen.

#### 5. Einführung der Ältesten:

Wird eine Anfechtung nicht geltend gemacht oder ist darüber endgültig entschieden, so sind die Ältesten in einem Gottesdienst einzuführen (§ 27 WO). Sie haben dabei das aus Anhang II ersichtliche Gelübde abzulegen. Die Ablegung erfolgt in der Weise, daß der Geistliche das Ältestengelübde in der Frageform vorlegt und die Ältesten einzeln, nachdem sie mit dem Namen angesprochen werden, antworten: „Ja, mit Gottes Hilfe.“

### III

#### Verfahren bei Fehlen eines Wahlvorschlages

Mit Rücksicht auf das kirchliche Anliegen der WO wird für den Fall, daß ein Wahlvorschlag nicht eingereicht wird, angeordnet, daß zunächst nach § 25 Abs. 2 WO zu verfahren ist und der Evang. Oberkirchenrat über die Durchführung einer innerhalb bestimmter Frist vorzunehmenden Wahl beschließt, und erst in zweiter Linie, d. h. wenn der Evang. Oberkirchenrat keine Wahl anordnet, die Ältesten nach Anhörung des Gemeindegliederwahlausschusses durch den Bezirkswahlausschuß berufen werden.

### IV

#### Die Wahl der Bezirks- und Landessynodalen

Die etwa erforderlichen Anordnungen und Anweisungen zur Durchführung der Wahl der Bezirks- und Landessynodalen werden später ergehen.

#### Hinweis.

Jedem Pfarramt gehen 2 Stücke dieser Nummer des Gesetzes- u. Ordnungsblattes zu. Falls weitere Exemplare benötigt werden, bitten wir, diese bis 20. Juni 1953 bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats zu bestellen.